

## Informationsblatt zu Ausschluss- und Hinderungsgründen

Der Landkreis Meißen sucht für die Amtszeit 2019 bis 2023 ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Dresden. Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt und wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der hauptamtliche Richter mit. Für die Tätigkeit erhält der ehrenamtliche Richter eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Er soll zu höchstens 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden. Voraussetzungen sind die deutsche Staatsangehörigkeit, die Vollendung des 25. Lebensjahres und der Wohnsitz innerhalb des Landkreises Meißen.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind nach § 21 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nach § 22 VwGO nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.